

## **Regelung über die Berufsausbildung Behinderter zum Metallwerker (Zurichten und Montieren) nach § 48 Berufsbildungsgesetz**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Juni 1976 erlässt die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S.965), folgende Ausbildungsverordnung für Metallwerker:

### **§ 1 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung zum Metallwerker dauert 24 Monate. Sie gliedert sich in eine Grundausbildung und eine Fachausbildung. Grundausbildung und Fachausbildung dauern jeweils 12 Monate.

### **§ 2 Ausbildungsberufsbild**

Inhalt der betrieblichen Ausbildung:

- A) Grundausbildung
  - Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Metallbearbeitung
  - Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse des maschinellen Spanabhebens
  - Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schweißen
  - Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schmieden
  - Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Blechbearbeitung und im Zurichten
- B) Fachausbildung
  - Fertigkeiten und Kenntnisse in der Teilefertigung
  - Fertigkeiten und Kenntnisse im Zusammenbau
  - Pflege und Instandhaltung der Maschinen, Werkzeuge, Meßzeuge und sonstiger Arbeitsmittel

### **§ 3 Ausbildungsrahmenplan**

#### **- sachliche und zeitliche Gliederung -**

#### A) Grundausbildung

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Grundausbildung sollen nach folgender sachlicher und zeitlicher Gliederung vermittelt werden:

1. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Metallverarbeitung  
Anreißen, Körnen, Kennzeichnen, Fellen, Sägen, Meißeln, Scheren, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Nieten, Messen und Prüfen, Weichlöten, Scharfschleifen  
**Dauer: 5 Monate**

2. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse des maschinellen Spanabhebens:
  - 2.1 Drehmaschine  
Spannen, Langdrehen, Plandrehen, Bohren, Innendrehen, Einstecken, Zentrieren
  - 2.2 Waagrecht-Stoßmaschine  
Spannen, Ausrichten und Waagrechtstoßen von Flächen und verschiedenen Formen an einfachen Werkstücken
  - 2.3 Fräsmaschine  
Spannen, Ausrichten, Fräsen von Flächen und verschiedenen Formen an einfachen Werkstücken (Waizenfräser, Stirnfräser, Schafffräser)  
**Dauer: 1 Monat**
3. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schweißen
  - 3.1 Gasschmelzschweißen  
Auftragsschweißen, Schweißen von Ecknähten (Positionen w, h, s) und I-Nähten (Position w) an Werkstücken bis 4 mm Blechdicke (unlegierter Stahl), in Nachlinks- und Nachrechtsschweißung
  - 3.2 Hartlöten  
Verbinden verschiedener Metalle mit unterschiedlichen Loten und Arbeitsgeräten
  - 3.3 Brennschneiden  
Trennen von Blechen und Profilen von Hand mit Führungswagen und mit der Maschine (Geradschnitte, Schrägschnitte, Kreisschnitte)
  - 3.4 Lichtbogenschweißen  
Auftragsschweißen, Schweißen von Ecknähten (Positionen w, h, s, f, q), V-Nähten (Positionen w, h, s, f) an Werkstücken bis 12 mm Blechdicke (unlegierter Stahl)  
**Dauer: 2 Monate**
4. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schmieden  
Biegen, Richten, Strecken  
**Dauer: 1 Monat**
5. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Blechbearbeitung und im Zurichten
  - 5.1 Blechbearbeitung  
Scheren, Richten, Abkanten, Biegen von Hand und mit Maschinen
  - 5.2 Zurichten von Profilen und Rohren  
**Dauer: 2 Monate**
6. Urlaub  
**Dauer: 1 Monat**  
**Insgesamt 12 Monate**

### **Allgemeine Kenntnisse**

Während der gesamten Ausbildungszeit (Grundausbildung und Fachausbildung) sind allgemeine Kenntnisse über Arbeitssicherheit, Zeichnungslesen, Messen, Werkstoffkunde, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen, Einsatz und Wirkung von Kühl- und Schmierflüssigkeiten, Umgang mit Schnittwerttabellen zu vermitteln.

## **Fachausbildung**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Fachausbildung sollen nach folgender sachlicher und zeitlicher Gliederung vermittelt werden:

1. Teilelieferung  
Anwenden und Vertiefen der Fertigkeiten und Kenntnisse beim Herstellen von Einzelteilen nach Zeichnung oder Muster  
**Dauer: 3 Monate**
  
2. Zusammenbau
  - 2.1 Erlernen von Verbindungstechniken (Niet-, Schrauben-, Stift-, Keil-, Feder-, Schrumpf-, Klebeverbindungen)
  - 2.2 Ein- und Ausbau von Lagern und Kupplungen
  - 2.3 Herstellen von Rohr- und Schlauchverbindungen
  - 2.4 Passen und Fügen beim Zusammenbau von Einzelteilen zu Baugruppen nach Zeichnung  
**Dauer: 4 Monate**
  
3. Betriebsausbildung zum Kennenlernen des späteren Arbeitsplatzes  
Anwenden und Vertiefen der erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse im jeweiligen Fertigungs- und Instandhaltungsbereich  
**Dauer: 4 Monate**
  
4. Urlaub  
**Dauer: 1 Monat**  
**Insgesamt 12 Monate**

### **§ 4 Führung des Berichtsheftes**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen.

### **§ 5 Zwischenprüfung**

Die zuständige Stelle kann zur Feststellung des Leistungsstandes eine Zwischenprüfung durchführen

### **§ 6 Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Ausbildungsrahmenplänen aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung werden durch gesonderte Prüfungsanforderungen festgelegt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ausbildungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, 20. Juli 1976

Der Präsident  
Dr. Kürten

Der Hauptgeschäftsführer  
Wefers